

**Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon  
der Fachbereiche 05 und 07  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 26. Juni 2020

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 06/2020, S. 303)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 103), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte

des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 20. Mai 2020 und  
des Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften am 27. Mai 2020

folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 09. Juni 2020, Az. 03/02/12/03/11/01/128 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Februar 2013 (StAnz. S. 506), zuletzt geändert mit Ordnung vom 28. November 2019 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 01/2020, S. 9), wird wie folgt geändert:

**1. §2, Abs. 4 enthält folgende neue Fassung:**

„Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH II der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich. Sollte der Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht vorliegen, so kann die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgen, dass er in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters der Einschreibung an der Johannes Gutenberg-Universität nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung. Der fachspezifische Anhang kann eine abweichende Regelung vorsehen.“

## **Artikel 2**

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang Mainz-Dijon der Fachbereiche 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 26. Juni 2020

Der Dekan des  
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Arne Nagels

Der Dekan des  
Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Michael Kißener